

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.01.2026

Norbert Gottschalk – Einfach trockene Wände – e.K. | 65197 Wiesbaden, Im Rad 2

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen uns und unseren Kunden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu überwiegend privaten Zwecken abschließt (§ 13 BGB). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
3. Für unsere Leistungen gilt das gesetzliche Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2 Vertragsschluss, Preise, Unterlagen

1. Nach einer unverbindlichen Schadensanalyse erstellen wir einen Kostenvoranschlag. Dieser stellt noch kein verbindliches Angebot dar und ist 12 Wochen gültig.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber den Auftrag auf Grundlage des Kostenvoranschlags erteilt und wir diesen durch eine Auftragsbestätigung annehmen.
3. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.
4. Von uns erstellte Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und Dokumentationen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.

§ 3 Vergütung, Zusatzleistungen

1. Sofern vereinbart, erfolgt die Abrechnung als Festpreis gemäß Kostenvoranschlag.
2. Sollte sich während der Ausführung ein nicht vorhersehbarer Mehraufwand ergeben (z. B. durch abweichende Aufmaße), erfolgt die Abrechnung der zusätzlich benötigten Materialien nach tatsächlichem Verbrauch auf Basis der vereinbarten Einheitspreise.
3. Zusatz- oder Mehrarbeiten werden nur nach vorheriger Absprache durchgeführt und gesondert berechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber versichert, zur Beauftragung berechtigt zu sein und dass die zu bearbeitenden Bauteile frei zugänglich sind.
2. Vorhandene Einbauten oder Verkleidungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten über den Verlauf bekannter Strom-, Wasser-, Heizungs- oder sonstiger Leitungen im Arbeitsbereich zu informieren.
4. Wir prüfen die zu bearbeitenden Flächen vor Beginn der Arbeiten mit geeigneter Messtechnik. Diese stellt jedoch – insbesondere bei Kunststoffleitungen, Altinstallationen oder nicht normgerecht verlegten Leitungen – keine hundertprozentige Sicherheit dar.
5. Für Schäden an Leitungen, die nicht fachgerecht verlegt, nicht erkennbar, nicht dokumentiert oder nicht vom Auftraggeber angezeigt wurden, haften wir nicht, sofern uns kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
6. Gesetzliche Haftungsansprüche bei schuldhaftem Verhalten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Besonderheiten der Feuchtesanierung

1. Unsere Leistungen dienen der Reduzierung bzw. Unterbindung kapillar aufsteigender oder

kapillar durchdringender Feuchtigkeit. Ein sofortiger Trocknungserfolg des Mauerwerks wird nicht geschuldet.

2. Die Trocknung erfolgt zeitverzögert und ist abhängig von Bauart, Wandstärke, Nutzung, Raumklima und Umgebungsbedingungen.
3. Unsere Schadensanalyse stellt keine gutachterliche Untersuchung dar und ersetzt insbesondere keine Prüfung von Rohrleitungen, Drainagen oder baulichen Abdichtungen.
4. Für Feuchtigkeitseinträge aus anderen Ursachen (z. B. Druckwasser, Kondensation, Rohrleckagen) übernehmen wir keine Haftung, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags sind.

§ 6 Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Leistung vom Auftraggeber abzunehmen (§ 640 BGB).
2. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellungsanzeige keine Abnahme oder begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen. Hierauf weisen wir den Auftraggeber bei Fertigstellung ausdrücklich hin.

§ 7 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs-Rechte.
2. Ein Anspruch auf weitergehende Rechte (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) besteht erst nach erfolgloser Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist.
3. Nicht von der Gewährleistung umfasst sind Schäden, die bereits vor Beginn unserer Arbeiten bestanden oder auf Fremdeinflüsse zurückzuführen sind, soweit diese nicht Bestandteil des Auftrags waren.

§ 8 Beschädigung von Leitungen

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten über den Verlauf bekannter Strom-,

Wasser-, Heizungs- oder sonstiger Leitungen im Arbeitsbereich zu informieren.

- Wir prüfen die zu bearbeitenden Flächen vor Beginn der Arbeiten mit geeigneter Messtechnik. Diese stellt jedoch – insbesondere bei Kunststoffleitungen, Altinstallationen oder nicht normgerecht verlegten Leitungen – keine hundertprozentige Sicherheit dar.
- Für Schäden an Leitungen, die nicht fachgerecht verlegt, nicht erkennbar, nicht dokumentiert oder nicht vom Auftraggeber angezeigt wurden, haften wir nicht, sofern uns kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- Gesetzliche Haftungsansprüche bei schuldhaftem Verhalten bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftung

1. Wir haften uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Eine Haftung für unbekannte, nicht gekennzeichnete Leitungen ist ausgeschlossen, sofern uns kein Verschulden trifft.

§ 10 Nutzungspflichten nach Ausführung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Abschluss der Arbeiten für ein angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten zu sorgen.
2. Eine unmittelbare Möblierung der behandelten Wandflächen ist zu vermeiden.
3. Nutzungseinflüsse, die zu erneuten Feuchtigkeiterscheinungen führen, stellen keinen Mangel unserer Leistung dar.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von drei Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig vom

vollständigen Trocknungsgrad des Mauerwerks.

3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

§ 12 Rücktritt durch den Auftraggeber / Entschädigung

Tritt der Auftraggeber nach Vertragsschluss vom Auftrag zurück, sind wir berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 % des vereinbarten Auftragswertes zu verlangen.

Die Pauschale berücksichtigt insbesondere bereits entstandene Aufwendungen und Verpflichtungen, wie zum Beispiel:

- telefonische und schriftliche Beratung,
- den Ortstermin einschließlich Einsatz von Mess- und Prüfgeräten,
- die fachliche Auswertung der Messergebnisse und ausführliche Beratung,
- die Erstellung des Angebots und der Auftragsbestätigung,
- die Anfertigung von Montage- und Ausführungszeichnungen,
- den zeitlichen Aufwand für E-Mail- und Schriftverkehr zur Klärung von Rückfragen,
- die Terminierung und verbindliche Reservierung von Montagekapazitäten,
- mögliche Ausfallentschädigungen gegenüber eingesetzten Montagebetrieben bei kurzfristiger Absage,
- die Bestellung, Disposition und Lagerung von Materialien sowie
- weitere vorbereitende organisatorische Leistungen.

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass uns **kein oder ein wesentlich geringerer Schaden** entstanden ist.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

§ 14 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sowie unvorhersehbare, nicht von uns zu vertretende Umstände (z. B. extreme Witterung, Lieferverzögerungen)

berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung von Ausführungsfristen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Verbraucher gilt dies nur, soweit keine zwingenden Schutzvorschriften entgegenstehen.
2. Gerichtsstand ist Wiesbaden, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.